

Zertifizierung durch TÜV NORD CERT MSC/ASC Marine Stewardship Council

Zertifizierung

Inhaltsverzeichnis

1.	ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN	2
1.1	Auditvorbereitung	2
1.2	Voraudit	3
1.3	Zertifizierungsaudit	3
1.4	Sonderfall vorläufige Genehmigung:	4
1.5	Sonderfall ferngesteuertes Dokumentenaudit:	4
1.6	Zertifikatserteilung	4
2.	ÜBERWACHUNGSAUDIT	4
3.	RE-ZERTIFIZIERUNGSAUDIT	5
4.	ERWEITERUNGSAUDIT UND ÄNDERUNGEN AM GELTUNGSBEREICH	5
4.1	Neue Aktivitäten und neue Lieferanten:	5
4.2	Unterauftrag (Subunter-) nehmer:.....	6
5.	PROBENAHMEN UND KURZFRISTIG ANGEKÜNDIGTE AUDITS:	7
6.	ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN	8
7.	ZERTIFIZIERUNG VON UNTERNEHMEN MIT MEHREREN STANDORTEN	8
7.1	Ergänzende Bedingungen für die Zertifizierung von Gruppen	8
8.	MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN.....	9
9.	SONSTIGES	9
9.1	Rückverfolgbarkeit:.....	9
9.2	Anforderungen von MSC oder MSC1:.....	9
9.3	Fehlerhafte Kennzeichnung von MSC oder ASC Ware:.....	9
9.4	Einspruch:	10

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH

Langemarckstraße 20

45141 Essen

www.tuev-nord-cert.de

Die Regeln und die Leistungsbeschreibungen zur Zertifizierung nach dem MSC Rückverfolgbarkeitsstandard sind mitgeltend zum Angebot. Sie ergänzen die allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung

Die Reihe umfasst zurzeit:

- MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard Basisversion V4.0
- MSC Rückverfolgbarkeits-Standard Gruppenversion V1.0
- MSC Rückverfolgbarkeits-Standard Endverbrauchergeschäft V1.0 (CFO)

Die MSC Anforderungen sind auch für ASC Zertifizierungen anzuwenden.

Der jeweilige Standard sowie weitere mitgeltende Unterlagen und Regelungen finden Sie auf der MSC Homepage (www.msc.org)

Die Auditoren werden von TÜV NORD CERT ausgewählt

1. ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

1.1 Auditvorbereitung

Der Auftraggeber muss ein System zur Produktidentifizierung und Chargenrückverfolgbarkeit eingeführt haben.

- Der Auftraggeber muss daher nachweisen können, dass MSC/ASC-Fisch nicht mit nicht zertifiziertem Fisch vermischt wird. In der Regel wird dafür eine klare Produktidentifizierung benötigt.
- Der Auftraggeber muss die Menge des erhaltenen MSC/ASC-Fischs, der erhaltenen Fischarten, die Mengen pro Lieferant und der Lagerbereich nachweisen.
- Zudem muss der Auftraggeber belegen können, welche Mengen an MSC/ASC-Fisch das Unternehmen verlassen hat.
- Hinsichtlich der Fischverarbeitung muss der Auftraggeber genau nachweisen können, welche MSC/ASC-zertifizierten Fischarten in welchen Mengen, zu welcher Zeit und in welche Produkte verarbeitet wurden.

Wenn Sie mit dem MSC/ASC Logo oder den Wörtern MSC oder ASC geworben werden soll, muss der Auftragnehmer eine separate Logonutzungsvereinbarung mit MSC I abschließen.

Anmerkung: Zusammen mit Produkten darf das Wort MSC/ASC ohne Logonutzungsvereinbarung nur im B2B-Geschäft verwendet werden und ausschließlich zur Produktidentifizierung oder ggf. Schulungszwecken.

Informationen zu MSC/ASC und Logonutzung sind direkt auf der MSC Homepage verfügbar:

<https://www.msc.org/publikationen/zertifizierung/logonutzung>

Weitere Informationen und offizielle Dokumente sind in aktueller Form auf der MSC Homepage verfügbar:

<https://www.msc.org/publikationen/zertifizierung/logonutzung>

Als Anhang zu diesem Dokument erhalten Sie von uns als digitale Version per e-mail:

- MSC Rückverfolgbarkeitsstandard Basisversion, Gruppenversion, Endverbrauchergeschäft
- Logolizenzierung – Lizenzgebührenstruktur
- Nutzungsrichtlinien für das MSC-Umweltsiegel

Wichtige MSC Dokumente werden auf der TÜV Nord Homepage veröffentlicht:

Mit Auftragserteilung wird das Unternehmen als Antragsteller in der MSC/ASC Datenbank angelegt. Damit erhält MSC/ASC die Information, dass das Unternehmen die MSC/ASC Zertifizierung beantragt hat.

1.2 Voraudit

Das Voraudit Audit besteht aus den folgenden Schritten:

- Prüfung der eingereichten QM-/MSC/ASC-Dokumentation und
- Durchführung eines einleitenden Audits vor Ort.

Ziel des Voraudits ist die Bestimmung der Zertifizierungsfähigkeit anhand der Dokumentation oder der Umsetzung des Kontroll-Systems. Das Ergebnis des einleitenden Audits wird dem Antragsteller erläutert oder, wenn der Kunde dies vorzieht, in einem Bericht festgehalten. Die Dauer des Voraudits wird gemeinsam mit dem Antragsteller im Voraus festgelegt, und das Audit wird von einem Auditor durchgeführt.

Ein Voraudit ist freiwillig und nicht verpflichtend.

1.3 Zertifizierungsaudit

Die Zertifizierung bezieht sich auf Fisch von zertifizierten Fischereigesellschaften, insbesondere auf die folgenden Stufen in der Lieferkette:

- Einkauf von zertifiziertem Fisch;
- Verarbeitung von zertifiziertem Fisch;
- Lagerung von zertifiziertem Fisch;
- Verkauf von zertifiziertem Fisch.

Die Zertifizierung der MSC/ASC-Produktkette (MSC/ASC Chain of Custody, CoC) basiert auf den folgenden Grundsätzen:

- Der Kunde erfüllt den MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard und
- die Zertifizierungsgesellschaft prüft diese Erfüllung anhand eines Audits vor Ort.

Während des Audits werden daher Ihre Systeme geprüft, um sicherzustellen, dass Produkte aus einer zertifizierten Fischereigesellschaft streng von anderen Produkten getrennt werden.

Nach Abschluss der einzelnen Besuche am Standort informiert der Auditor die Geschäftsführung bzw. den MSC/ASC-Koordinator den Auftraggeber über Punkte, die Anlass für zukünftige Probleme sein können (Minors) oder, ob Nichtkonformitäten (Majors) erkannt wurden, die die Integrität der Produktkette beeinträchtigen könnten (genauer unter Pkt. 8)

Der Auditor erstellt einen Bericht über die Ergebnisse des jeweiligen Audits mit Empfehlungen für eine Zertifizierung des entsprechenden Teils der Produktkette.

MSC/ASC hat das Recht den MSC Standard und Zertifizierungsregeln zu ändern. Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung verpflichtet sich das Unternehmen diese Neuerungen/Änderungen zu respektieren und umzusetzen.

1.4 Sonderfall vorläufige Genehmigung:

In einigen Ausnahmefällen kann das übliche Audit nicht sofort durchgeführt werden, was jedoch die Aufnahme des Zertifizierungsvorgangs nicht unbedingt verhindern muss. Der MSC/ASC bietet eine Genehmigung für Ausnahmefälle, die „vorläufige Genehmigung zur Zulassung von Fisch oder Fischprodukt(en) in die Produktkette und/oder Nutzung der MSC/ASC-Handelsmarke“ (Interim authorisation to allow fish or fish product(s) into the chain of custody and/ or to use the MSC/ASC trademark). In diesem Fall kann gegenüber dem MSC/ASC nachgewiesen werden, dass Besuche des Standorts vor der Ausstellung der Zertifizierung nicht durchgeführt werden können, und dass die Risiken für die Integrität des MSC/ASC-Logos gering sind.

Der Auftraggeber erhält offizielle Dokumente vom MSC/ASC mit dem Titel „Fragenkatalog“ und „Antrag auf eine vorläufige MSC/ASC-CoC-Zertifizierung“, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums auszufüllen sind.

Bei Genehmigung durch den MSC/ASC stellt TÜV NORD CERT dem Auftraggeber die vorläufige Zertifizierung aus. Das Audit vor Ort muss dann innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung dieser Zertifizierung erfolgen.

1.5 Sonderfall ferngesteuertes Dokumentenaudit:

Unternehmen mit nur einem Standort, die ausschließlich MSC/ASC zertifizierte Fischereizeugnissen handeln (kaufen und verkaufen) und keine Subunternehmer beauftragen (ausgenommen für Lagerung und Transport), können mithilfe eines ferngestützten Dokumentenaudits auditiert werden.

1.6 Zertifikatserteilung

Die Erteilung des Zertifikates erfolgt mit der positiven Prüfung des Zertifizierungsverfahrens durch die Zertifizierungsstelle.

Das Zertifikat ist generell 3 Jahre gültig.

Nach erfolgter Zertifizierung werden die Ergebnisse des Audits in die MSC/ASC Datenbank (e-cert) eingetragen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle die Datenbank pflegt.

2. ÜBERWACHUNGSAUDIT

Nach Ausstellung der MSC/ASC-Zertifizierung für einen Zeitraum von drei Jahren oder einer erfolgreichen Re-Zertifizierung erfolgt ein Besuch der Betriebe in den Abständen, mit denen die Integrität der Produktkette gewahrt werden kann.

Ein Überwachungsaudit findet alle 12 Monate statt.

Bei Unternehmen mit nur einem Standort, die ausschließlich MSC/ASC zertifizierte Fischereizeugnissen handeln (kaufen und verkaufen) und keine Subunternehmer beauftragen (ausgenommen für Lagerung und Transport) findet das Überwachungsaudit in einem Abstand von 18 Monaten statt.

Das Überwachungsaudit kann in einem Zeitfenster von +/-3 Monaten zum berechneten Auditzeitpunkt durchgeführt werden.

Auch bei Überwachungsaudits wird vom Auditor ein Bericht erstellt, der nach einer weiteren Prüfung der Zertifizierungsstelle in die MSC/ASC Datenbank (e-cert) eingetragen wird.

Bei einem Audit nach Gruppenversion oder Endverbrauchergeschäft (CFO) ist die Zentrale jedes Jahr im Überwachungsaudit integriert.

Wird der berechnete Auditzeitpunkt um mehr als 3 Monate überschritten wird das Zertifikat ausgesetzt und die Zertifizierungsstelle informiert MSC/ASC. Die Zertifikatssuspendierung wird in die MSC Datenbank eingetragen. Die Aussetzung des Zertifikats wird somit veröffentlicht. Wird ein Überwachungsaudit nicht durchgeführt, wird das Zertifikat zurückgezogen. Die Zertifizierungsstelle informiert MSC/ASC und veröffentlicht dies in der MSC Datenbank.

3. RE-ZERTIFIZIERUNGSAUDIT

Nach 3 Jahren findet ein Re-Zertifizierungsaudit statt. Nach erfolgreichem Abschluss wird die Zertifikatsgültigkeit um weitere 3 Jahre verlängert. Der Termin dieses Audits orientiert sich am Datum des Zertifizierungsaudits. Die Re-Zertifizierung kann in einem Zeitfenster von +/- 3 Monaten durchgeführt werden. Wir empfehlen jedoch die Re-Zertifizierung zum Stichtag durchzuführen. Sollten Major Abweichungen nicht rechtzeitig geschlossen werden, muss das Zertifikat ausgesetzt werden (s. Kap. 8).

4. ERWEITERUNGSAUDIT UND ÄNDERUNGEN AM GELTUNGSBEREICH

Zertifikatserweiterungen werden pauschal mit 50 € berechnet. Sonstige Aufwände wie z.B. Audit vor werden gesondert angeboten.

4.1 Neue Aktivitäten und neue Lieferanten:

Änderungen müssen vom Auftraggeber an die Zertifizierungsstelle gemeldet werden.

Die Zertifizierungsstelle muss Veränderungen schriftlich genehmigen und kann verlangen, dass vor Genehmigung ein Vor-Ort Audit oder ein Dokumentenaudit durchgeführt wird.

Veränderung des Zertifikatsumfangs oder eines sonstigen Status	Benachrichtigung an die TÜV NORD CERT
a. Hinzufügen einer neuen Tätigkeit b. Erstmalige Erweiterung des Zertifikatsumfangs um die Handhabung von ASC-Produkten c. Hinzufügen eines neuen Subunternehmens (mit Ausnahme von Betrieben, die lediglich Lager- oder Transporttätigkeiten ausführen)	Die Mitteilung an die Zertifizierungsstelle muss vor der Veränderung erfolgen. Schicken Sie hierzu bitte das ausgefüllte Formblatt A29F234A1 an lebensmittel-tncert@tuev-nord.de
d. Hinzufügen eines neuen zertifizierten Lieferanten	Die Mitteilung an die Zertifizierungsstelle muss innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der ersten Lieferung der neuen Art oder von dem neuen Lieferanten erfolgen. Für einen neuen

	<p>Lieferanten ist dessen Zertifizierungsnummer anzugeben</p> <p>Schicken Sie hierzu bitte das ausgefüllte Formblatt A29F234A1 an lebensmittel-ncert@tuev-nord.de</p>
e. Gruppe: neue und abgehende Gruppenmitglieder	<p>Änderungen der Gruppenmitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Aufnahme oder 10 Tage nach dem Abgang aus der Gruppe gemeldet werden.</p> <p>Schicken Sie hierzu bitte ihre aktuelle Standortübersicht A29F004 an lebensmittel-ncert@tuev-nord.de</p>
f. Gruppe: Änderung der Gesamtzahl an Standorten um mehr als +/- 10% g. CFO: Änderung der Gesamtzahl an Standorten um mehr als +/- 50%	<p>Schicken Sie hierzu bitte ihre aktuelle Standortübersicht A29F004 an lebensmittel-ncert@tuev-nord.de</p>

4.2 Unterauftrag (Subunter-) nehmer:

Subunternehmer müssen vor der Beauftragung bei der Zertifizierungsstelle beantragt werden (diese Anforderung gilt nicht für beauftragte Lager oder Speditionen).

Der Betrieb muss mit allen Subunternehmern (ausgenommen Speditionen) vertragliche Vereinbarungen treffen, welche die Subunternehmen verpflichtet alle zutreffenden Anforderungen des MSC-Rückverfolgbarkeits Standards einzuhalten. Der Zertifizierungsstelle und der MSC-Akkreditierungsstelle müssen Zugang zum Standort des Subunternehmens und Zugriff auf alle relevanten Unterlagen gestattet werden. Ebenfalls muss der Subunternehmer alle angemessenen Informationsanfragen (auch Anfragen von der Zertifizierungsstelle oder MSC Akkreditierungsstelle) nachkommen. Der Zertifizierungsstelle muss gestattet werden, weitere Audits durchzuführen, wenn ein Subunternehmen nicht selbst nach dem MSC-Rückverfolgbarkeits-Standard zertifiziert ist.

Der Auftraggeber und dessen Subunternehmer müssen jeweils mindestens folgende chargenbezogenen Aufzeichnungen über alle vom Subunternehmern bearbeiteten MSC zertifizierten Waren führen:

- Informationen über Mengen und Produktdetails der an die Subunternehmer übermittelten Waren
- Informationen über Mengen und Produktdetails der vom Subunternehmer bearbeiteten Waren
- Versand- und Wareneingangstermine
- Lieferschein oder Rechnung

Der Subunternehmer muss Aufzeichnungen über alle Auftraggeber inkl. MSC Zertifizierungsnummern führen.

Ist der Subunternehmer nicht MSC zertifiziert, so muss dieser durch die TÜV NORD CERT vor Beginn der Tätigkeit und wiederkehrend alle 12 Monate auditiert werden.

5. PROBENAHE UND KURZFRISTIG ANGEKÜNDIGTE AUDITS:

Um die gleichbleibende Qualität der MSC Audits durch den TÜV NORD CERT zu garantieren, begleitet die Akkreditierungsstelle ASI mindestens ein MSC Audit pro Jahr. Die Auswahl des Betriebes erfolgt durch die ASI. Ebenfalls können Berichte durch die ASI geprüft werden. Auch hier erfolgt die Auswahl durch die Akkreditierungsstelle ASI. Der Auftraggeber stimmt grundsätzlich Begleitaudits durch die Akkreditierungsstelle ASI zu.

Die Akkreditierungsstelle ASI ist berechtigt die zugehörigen Prüfberichte die evtl. auch das Audit des Auftraggebers betreffen könnte, auf Ihrer Homepage zu veröffentlichen.

Die Feststellungen dieser zusätzlichen Audits werden wie bei einem regulären Audit bewertet. Ggf. können diese Feststellungen auch zu einer Sperrung des Zertifikates führen.

Ggf. werden vom TÜV NORD CERT, MSC oder dem Akkreditierer ASI Proben genommen. Diese Probenahme dienen zur Produkt-Authentifizierung. Die Analysenkosten werden nicht an Sie weitergegeben. Die Probenahme kann wie auch die zusätzlichen Prüfungen angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden.

Der CFO Standard sieht bei einer Auswahl an Betrieben u.a. Probenahmen ab dem ersten Überwachungsaudit oder kurzfristig (48h) angekündigte Audits an ausgewählten Standorten vor. Ob dies für Sie zutrifft wird vor jedem Audit neu bestimmt und wird Ihnen durch den Auditor mitgeteilt. Die Kosten für die Probenahme bezahlt MSC. Jedoch ist für die Probenahme ein zusätzlicher Zeitaufwand notwendig der dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wird.

Die Produktuntersuchung dient der Produkt-Authentifizierung. Sollte jedoch im Rahmen dieser Produktuntersuchung eine Gefahr für die Lebensmittelsicherheit festgestellt werden besteht für das auditierte Unternehmen die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die Behörde. In diesem Fall ist der TÜV NORD CERT ein Nachweis der Meldung zu zusenden.

Die Ergebnisse der Produktuntersuchung werden selbstverständlich nur zwischen den beteiligten Parteien kommuniziert, d.h. dem Auftraggeber, TÜV NORD CERT, MSC und dem Akkreditierer. Die Kommunikation zu anderen Parteien erfolgt anonymisiert.

Die TÜV NORD CERT ist verpflichtet bei einem Teil Ihrer Kunden unangemeldete Audits durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach Zufallsprinzip. Das unangemeldete Audit findet in einem Zeitfenster von 6 Monaten statt. Das Zeitfenster wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Das unangemeldete Audit ersetzt ein planmäßiges Audit. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

6. ÜBERNAHME VON ZERTIFIZIERUNGEN ANDERER ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

Sollte ein MSC zertifiziertes Unternehmen die Zertifizierungsstelle wechseln wollen, müssen folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- der Wechsel muss innerhalb der Gültigkeit des Zertifikates erfolgen
- das zertifizierte Unternehmen muss MSC schriftlich über den Wechsel informieren und dabei den Namen der neuen Zertifizierungsgesellschaft angeben. Das Zertifikat ist von diesem Datum an max. 90 Tage gültig.
- Die aktuelle Zertifizierungsgesellschaft muss durch das zertifizierte Unternehmen autorisiert werden, Berichte, Zertifikate und andere relevante Auditunterlagen an die neue Zertifizierungsgesellschaft zu übergeben.
- mit der neuen Zertifizierungsgesellschaft muss ein Datum für ein Transfer-Audit vereinbart werden. Dieses Datum muss 10 Tage vor dem Transfer-Audit an MSC mitgeteilt werden.
- die Gültigkeit des neuen Zertifikates schließt an die Gültigkeit des vorhergehenden Zertifikates an.
- Verpackungen müssen mit der neuen Registrier-Nummer gekennzeichnet werden.

Die Zertifizierungsgesellschaft prüft die Unterlagen des Unternehmens. Sind anhand der Dokumente vorausgegangener Audits oder ggf. Korrespondenzen mit MSC/MSCI keine Besonderheiten erkennbar, kann ggf. der normale Rhythmus der Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits beibehalten werden.

7. ZERTIFIZIERUNG VON UNTERNEHMEN MIT MEHREREN STANDORTEN

- Wenn mehrere Standorte betrieben werden, können folgende Optionen vereinbart werden:
- An jedem Standort wird ein Audit durchgeführt und für jeden Standort wird ein eigenes Zertifikat ausgestellt (Multi-Site Zertifizierung nach MSC-Rückverfolgbarkeitsstandard Basisversion 4.0)
- An jedem Standort wird ein Audit durchgeführt und für alle Standorte wird ein gemeinsames Zertifikat ausgestellt (Multi-Site Zertifizierung nach MSC-Rückverfolgbarkeitsstandard Basisversion 4.0)
- Es werden die Anforderungen für die Gruppensertifizierung oder Endverbrauchergeschäft (CFO) angewandt.

7.1 Ergänzende Bedingungen für die Zertifizierung von Gruppen

Gruppensertifizierungen werden für Unternehmen mit mehreren Produktionsstätten oder für Unternehmen mit Niederlassungen vergeben, die lediglich als Außenstellen gelten. Bei einer Gruppensertifizierung werden die Standorte, die einem Audit unterzogen werden sollen, anhand eines bestimmten Stichprobenvorgangs festgelegt.

Grundlage einer Gruppensertifizierung ist die Erfüllung aller Bestimmungen des MSC-Standards Gruppenversion 1.0 und den Anforderungen aus den Certification Requirements V2.0. Einige der Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung sowie die Kommunikation mit der Zertifizierungsgesellschaft können in der Zentrale bzw. Zentralorganisation zusammengefasst werden, wodurch die Dauer der Überwachung und Auswertung verringert werden kann. D.h. die Zentrale gibt das Konzept vor und die Mitglieder sind für die Umsetzung verantwortlich.

8. MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN

Nach Abschluss der einzelnen Besuche am Standort informiert der Auditor die Geschäftsführung bzw. den MSC/ASC-Koordinator über Punkte die Anlass für zukünftige Probleme sein können (Minors) oder ob Nichtkonformitäten (Majors) erkannt wurden, die die Integrität der Produktkette beeinträchtigen können.

Minors: Punkte, die Anlass für zukünftige Probleme sein können, obwohl sie die Produktkette nicht wesentlich beeinträchtigen, werden als geringfügige Korrekturmaßnahmen (sog. Minors) behandelt, und das Unternehmen muss diese Maßnahmen vor dem ersten Überwachungsbesuch umsetzen. Werden geringfügige Korrekturmaßnahmen nicht umgesetzt, können sie in den nachfolgenden Überwachungsaudits als bedeutende Korrekturmaßnahmen (Majors) behandelt werden, die binnen eines Monats umzusetzen sind, um eine Zertifizierung nicht zu gefährden.

Majors: Als Majors werden Nichtkonformitäten bezeichnet, die die Integrität der Produktkette beeinträchtigen könnten. Diese Nichtkonformitäten (Majors) werden als bedeutende Korrekturmaßnahmen behandelt und Ihr Unternehmen muss diese Maßnahmen innerhalb von 3 Monaten umsetzen, bevor eine von TÜV NORD CERT genehmigte MSC-Produktkettenzertifizierung inkl. Zertifikat für Ihr Unternehmen ausgestellt werden kann. Sind keine wirksamen Korrekturmaßnahmen binnen 3 Monaten möglich wird das Zertifikat zurückgezogen und ein vollständiges, neues Audit ist notwendig.

9. SONSTIGES

9.1 Rückverfolgbarkeit:

Es können an den Auftragnehmer direkte Anfragen von MSC, MSC1 oder ASI gestellt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet diese Anfragen entsprechend binnen 15 Tagen zu beantworten. Die Informationen und ggf. angeforderte Unterlagen werden durch die TÜV NORD CERT in Absprache mit dem Auftraggeber eingereicht. Wird die vorgegebene 15 Tage Frist nicht eingehalten, kann die TÜV NORD CERT einen Major vergeben (Ergänzung zum letzten Auditbericht). Daraufhin hat der Auftraggeber eine weitere Frist von 15 Tagen um entsprechende Informationen oder Unterlagen über die TÜV NORD CERT bei MSC, MSI oder ASI einzureichen. Wird diese zweite Frist nicht eingehalten kann das Zertifikat suspendiert oder zurückgezogen werden.

9.2 Anforderungen von MSC oder MSC1:

Werden Vertragsanforderungen zwischen MSC, MSC1 und dem Auftraggeber der TÜV NORD CERT nicht eingehalten, so ist die die berechtigt das Zertifikat zu entziehen oder auszusetzen.

9.3 Fehlerhafte Kennzeichnung von MSC oder ASC Ware:

Hat der Auftraggeber Produkte als MSC zertifiziert verkauft, die nachweislich nicht MSC oder MSC zertifiziert sind, muss der Auftraggeber die TÜV NORD CERT GmbH binnen 2 Tagen ab Feststellung des Fehlers informieren. Der Auftraggeber muss wirksame Korrekturen und Korrekturmaßnahmen ergreifen. Dies wird durch die TÜV NORD CERT GmbH binnen 30 Tagen geprüft. Sind keine wirksamen Korrekturen oder Korrekturmaßnahmen ergriffen worden, kann das Zertifikat suspendiert werden.

Grundsätzlich muss der Auftraggeber ein Verfahren für den Umgang mit nicht-konformer Ware einführen. Dieses Verfahren muss neben der Meldung an die TÜV NORD CERT auch interne Abläufe beschreiben:

Nicht richtig ausgezeichnete Produkte dürfen nicht mehr verkauft werden bis der Zertifizierungsstatus endgültig geklärt ist. Falsch ausgezeichnete Ware muss umgepackt werden und dürfen keinesfalls mit MSC/ASC oder den entsprechenden Logos in Verbindung gebracht werden. Alle betroffenen Kunden müssen binnen 4 Tagen über die nicht richtig ausgezeichneten Produkte informiert werden.

Über derartige Vorfälle und die Korrespondenz mit dem Kunden müssen aussagekräftige Aufzeichnungen geführt und archiviert werden.

Sollte der Nachweis vorliegen, dass nicht MSC-zertifizierter Fisch als MSC-Ware gekennzeichnet/ gehandelt/ verkauft wurde, ohne Meldungen an TÜV NORD CERT und MSC wird MSC darüber umgehend informiert und das Zertifikat für mind. 6 Monate ausgesetzt. Nach Prüfung der Korrekturmaßnahmen und einem angekündigten und einem nichtangekündigten vor-Ort-Audit kann das Zertifikat wieder in Kraft gesetzt werden.

9.4 Einspruch:

Sollten Sie mit dem Ergebnis des Audits nicht einverstanden sein, können Sie bei TÜV NORD CERT Einspruch einlegen. Eventuell ist die Antwort von TÜV NORD CERT auf Ihren Einspruch nicht zufriedenstellend. In diesem Fall leitet TÜV NORD CERT Ihren Einspruch an den MSC weiter. Dort wird er gemäß dem Vorgang für Einsprüche in Verbindung mit MSC Rückverfolgbarkeitsstandard behandelt. Die Kosten hierfür werden direkt vom MSC gemäß der geltenden Gebührenordnung erhoben.